



Eingangsstempel

An das Finanzamt

2 **Steuernummer**

Gewerbsteuererklärung

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes ①

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbebeitrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbsteuererklärung

Allgemeine Angaben

3 Unternehmen / Firma

4 Art des Unternehmens

5 Anschrift der Geschäftsleitung / des Unternehmens (Straße, Hausnummer) im Erhebungszeitraum

6 Postleitzahl

Ort

7 Postleitzahl

Postfach

Telefonisch erreichbar unter Nr.

8 Rechtsform des Unternehmens

9 Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel ② im Laufe des Kalenderjahrs 2010 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen:

Ja, am

9a Es handelt sich um ein Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG (auch soweit Organgesellschaft)

Ja

9b Anzahl der beigefügten Anlage(n) ÖHG

Bei Personengesellschaften:

Im Laufe des Kalenderjahrs 2010

10 – sind Gesellschafter

eingetreten

Nein

Ja

ausgeschieden

Nein

Ja

10a – hat sich die Beteiligungsquote geändert

Nein

Ja

Registergerichtliche Eintragung

11 Nein

Ja, beim

Registergericht

die Eintragung ist erfolgt

11a

am

Registernummer

12 Unternehmer / gesetzlicher Vertreter / Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname, Zuname), wenn von Zeile 3 abweichend

13 Anschrift des Unternehmers / gesetzl. Vertreters / Geschäftsführers d. Personengesellschaft (Straße, Haus-Nr., PLZ u. Ort), wenn von Zeile 5 bis 7 abweichend

Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 3 bis 7 und 12 abweichenden **Empfangsbevollmächtigten / Postempfänger** zugesandt werden.

14 Empfangsvollmacht

ist beigefügt.

liegt dem Finanzamt vor.

15 Betriebsstätten ③ bestanden im Kalenderjahr 2010 in mehreren Gemeinden

Nein

Ja

Betriebsstätte(n) ③ erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2010 über mehrere Gemeinden

Nein

Ja

Die einzige Betriebsstätte ③ wurde im Laufe des Kalenderjahrs 2010 in eine andere Gemeinde verlegt

16 Nein

Ja, am

17

von

nach

Bei Betrieb des Unternehmens im Kalenderjahr 2010 nur als Reisegewerbe:

18 Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der / den Gemeinde(n)

19 Wurde das Unternehmen im Kalenderjahr 2010 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben (§ 11 Abs. 3 GewStG)?

Nein

Ja

Unterschrift

Diese Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

Ort, Datum

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

(Name, Anschrift, Tel.-Nr.)

23

(Unterschrift)

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i.V. mit § 14a GewStG verlangt.

30 Das Unternehmen ist **Organträger.** Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer der Organgesellschaft(en) ggf. auf besonderem Blatt.

31 Das Unternehmen ist **Organgesellschaft.** Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer des Organträgers ggf. auf besonderem Blatt.

32 Es besteht ein vom vom bis Im Erhebungszeitraum enden Nein Ja zwei Wirtschaftsjahre

Gewerbeertrag

21

Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge lt. Zeilen 34, 35, 75 und 76 –, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ⁴ Körperschaftsteuergesetzes ⁵ ermittelt worden ist EUR

33 – Negative Beträge bitte mit Minuszeichen – – ggf. „0“ – 10

34 **Gewinne i. S. des § 5a Abs. 4 EStG** 27

35 **Sondervergütungen nach § 5a Abs. 4a EStG** 28

Hinzurechnungen:

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG (Enden im Erhebungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, sind hier die Eintragungen für das erste Wirtschaftsjahr vorzunehmen und zusätzlich die Zeilen 42 bis 47 auszufüllen.) ⁷

Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

36 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) 31

37 Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG) 32

38 Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG) 33

39 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **beweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG) 34

40 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **unbeweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG) 35

41 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen ± (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG) 36

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG für ein zweites, im Erhebungszeitraum endendes Wirtschaftsjahr

Bitte die Beträge in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; der Hinzurechnungsbetrag wird von Amts wegen ermittelt.

42 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG) 41

43 Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG) 42

44 Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG) 43

45 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **beweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG) 44

46 Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder **unbeweglicher** Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG) 45

47 Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen - (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG) 46

48 **Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:** Gewinnanteile der in § 8 Nr. 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter ⁶ 14

49 **Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen** aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des KStG (§ 8 Nr. 5 GewStG) ²⁰ – soweit nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG vorliegen - nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 5 und 10 KStG bei Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt geblieben sind – **Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften. Keine Hinzurechnung bei Organgesellschaften.** - 26

50 **Anteile am Verlust von in- oder ausländischen Personengesellschaften** (§ 8 Nr. 8 GewStG) ^{6 9} – Betrag nicht mit Minuszeichen – 16

51 **Ausgaben i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG**, soweit sie als Betriebsausgaben bei der Er-Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen GewStG) mittlung des Gewinns lt. Zeile 33 abgezogen worden sind (§ 8 Nr. 9 bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG), soweit nicht schon nach § 50c EStG 1997¹¹ berücksichtigt (auch soweit die Gewinnminderung Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist) 50

52 **Ausländische Steuern**, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nr. 12 GewStG) 19

53 **Negativer Teil des Gewerbeertrags**, der auf **Betriebsstätten im Ausland** entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) – Betrag nicht mit Minuszeichen – 22

54 17

Kürzungen:

22

Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2010 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes, soweit dieser nicht von der Grundsteuer befreit ist (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG):

(DM-Beträge bitte mit amtlichen Kurs EUR (1€ = 1,95583 DM) in Euro umrechnen)

55 anzusetzen mit ¹⁰ 100 % 140 % 250 % 400 % 600 % 51



20100127/0202

EUR

60	Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen i. S. des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 GewStG	30	<input type="text"/>	-
61	Anteile am Gewinn von in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG) 6 9	31	<input type="text"/>	-
62	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapitalgesellschaften, Kredit- oder Versicherungsanstalten des öffentl. Rechts, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG), soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen 12 – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –	32	<input type="text"/>	-
63	Nur bei persönlich haftendem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile (§ 9 Nr. 2b GewStG) 9	53	<input type="text"/>	-
64	Positiver Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) 19	33	<input type="text"/>	-

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG

65	Festgestellter Zuwendungsvortrag zum 31. 12. 2009	73	<input type="text"/>	-
66	Zuwendungen im Kalenderjahr 2010 bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2009/2010 – ohne Betrag, der in Zeile 69 einzutragen ist – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG)	71	<input type="text"/>	-
67	Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG	84	<input type="text"/>	-
68	Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG) in Höhe von	85	<input type="text"/> %	

Nicht bei einer Körperschaft: Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 9 GewStG)

69	Zuwendungen im Kj. 2010 bzw. im abweichenden Wj. 2009/2010	EUR	<input type="text"/>		
70	noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2001 bis 2009		<input type="text"/>		Von diesen Beträgen sollen im Erhebungszeitraum 2010 abgezogen werden
			72	<input type="text"/>	-

Vortrag aus Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 10 GewStG)

71	– aus Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke	77	<input type="text"/>	-
72	– aus Zuwendungen i. S. der Zeile 71 an Stiftungen	63	<input type="text"/>	-

Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich:

73	Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter – Aufvolle Tausend € nach oben runden u. in Tausend € (T€) eintragen-	57	<input type="text"/>	T€
----	--	----	----------------------	----

Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland (§ 9 Nr. 7 und § 9 Nr. 8 GewStG) 14, soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 33 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –

74		37	<input type="text"/>	-
----	--	----	----------------------	---

Gewerbeertrag

75	– bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 5a EStG i. V. mit § 7 Satz 3 GewStG): der nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinn – Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen –	23	<input type="text"/>	-
76	– bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten: das nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ermittelte Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG) – Hinzurechnungen und Kürzungen entfallen -	25	<input type="text"/>	-

Weitere Angaben

77	Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en) – bei mehreren Organgesellschaften bitte Einzelaufstellung beifügen – – ggf. „0“ –	60	<input type="text"/>	-
78	Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft: – soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 106 bis 108 auszufüllen – Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 77 aufgrund der Anwendung des § 8b KStG, § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG (Bitte auf besonderem Blatt erläutern) – Negative Beträge mit Minuszeichen –	79	<input type="text"/>	-

Angaben zur Verlustfeststellung

EUR

90	Zum Ende des Erhebungszeitraums 2009 gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a GewStG) – Betrag nicht mit Minuszeichen –	40		
91	Von einem anderen Steuerschuldner im Falle des Rechtsformwechsels zu übernehmender Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig – Betrag nicht mit Minuszeichen – ¹⁵	45		
92	Übernommener Gewerbeverlust im Fall der Einbringung des Betriebs einer Personengesellschaft in eine andere Personengesellschaft oder der Verschmelzung von Personengesellschaften (R 10a.3 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 und 2 GewStR 2009) oder im Fall der Anwachsung (R 10a.3 Abs. 3 Nr. 4 GewStR 2009)	48		
Im Fall der Anwachsung einer Personengesellschaft auf eine Organgesellschaft:				
92a	Im Betrag laut Zeile 92 enthaltener Verlust, der vor Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden ist (R 10a.4 Satz 2 GewStR)	18		
Nur bei Betrieben gewerblicher Art:				
93	Zu übernehmender vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 8 KStG) ¹⁶	20		
Nur bei einer Körperschaft:				
94	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG) in Höhe von – Spaltungsschlüssel –	17		%
95	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	46		%
96	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 ³⁾ i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 ⁴⁾ und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) in Höhe von	10		%
97	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 i. V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (ggf. i. V. mit §§ 2 Abs. 4, 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	50		%
Zeilen 98 bis 104 nicht ausfüllen, wenn Anlage MU beigelegt ist.¹⁵				
Nur bei einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist:				
98	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen in Höhe von	15		%
99	Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums in Höhe von – Bitte als zeitanteiligen Prozentsatz eintragen –	14		%
Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen:				
100	Auf in 2010 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2009 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zum Ausscheiden im Erhebungszeitraum 2010 verbraucht ist – Betrag nicht mit Minuszeichen –	43		
Nur bei einer Personengesellschaft:				
101	Auf im Erhebungszeitraum 2010 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem Gewerbeverlust 2010 – Betrag nicht mit Minuszeichen –	75		
102	oder	76		%
103	Auf Gesellschafter, denen kein Anteil an dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2009 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust zuzurechnen ist, entfallen von dem Gewerbebeitrag des Erhebungszeitraums 2010	41		
104	oder	42		%
104a	Kürzung des Höchstbetrages nach § 10a GewStG bei Änderungen im Gesellschafterbestand und / oder bei Änderung der Beteiligungsquote	74		
Nicht bei Körperschaften - nur für Zwecke des § 35 EStG -:				
105	Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn nach § 18 Abs. 3 UmwStG (in Betrag lt. Zeile 33 enthalten)	82		
Nur bei einer Organgesellschaft:				
Werte, die für die Ermittlung des Gewerbebeitrags des Organträgers von Bedeutung sind. Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (Bitte auf gesondertem Blatt erläutern) ^{16 17}				
– Negative Beträge mit Minuszeichen –				
106	Wenn der Organträger eine natürliche Person ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	28		
107	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 8b KStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	29		
108	Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbebeitrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3 c Abs. 2 EStG, § 8 b KStG i.V. mit § 15 Satz 1 Nr.2 und Satz 2 KStG	27		

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).

3) GewStG 2007 = Gewerbesteuerengesetz in der Fassung des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150).

4) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878).



20100127/0204

– zur Gewerbesteuererklärung / Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes (Vordruck GewSt 1 A)

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

– zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (Vordruck GewSt 1 D)

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Erklärung abzugeben.

In Organschaftsfällen ist die Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nur vom Organträger abzugeben.

– zum Ergänzungsblatt zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (Vordruck GewSt 1 DE)

Abgabefrist: 31. Mai 2011

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung	EW = Einheitswert	KStG = Körperschaftsteuergesetz
	ASTG = Außensteuergesetz	GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	UmwStG = Umwandlungssteuergesetz
	BewG = Bewertungsgesetz	GewStG = Gewerbesteuergesetz	
	ESTG = Einkommensteuergesetz	GewStR = Gewerbesteuer-Richtlinien	

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 A

1 Ergibt sich ein negativer Gewerbeertrag, so dienen die Angaben in der Erklärung auch zur Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 6 GewStG.

2 Findet ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zu einer Personengesellschaft durch Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter statt oder scheiden aus einer Personengesellschaft alle Gesellschafter bis auf einen aus, besteht die sachliche Gewerbesteuerpflicht fort (vgl. R 2.7 Abs. 2 GewStR 2009), aber es endet bzw. beginnt die Steuerschuldnerschaft im Sinne von § 5 GewStG und damit die persönliche Steuerpflicht des Einzelunternehmers und der Personengesellschaft im Zeitpunkt des Rechtsformwechsels (vgl. R 5.1 Abs. 1 GewStR 2009). In diesem Fall sind zwei getrennte Steuererklärungen abzugeben und zwei gesonderte Messbetragsfestsetzungen vorzunehmen.

Dies gilt nicht für eine atypisch stille Gesellschaft (vgl. R 5.1 Abs. 2 GewStR 2009).

3 Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Betriebsstätten sind insbesondere

- die Stätte der Geschäftsleitung;
- Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Als Betriebsstätten gelten auch die Organgesellschaften (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) und deren Betriebsstätten.

Wenn in mehreren Gemeinden Betriebsstätten bestanden, wenn sich eine oder mehrere Betriebsstätte(n) über mehrere Gemeinden erstreckte(n) oder wenn die einzige Betriebsstätte im Laufe des Kalenderjahrs in eine andere Gemeinde verlegt wurde oder in den Fällen des § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG, ist eine „Erklärung für die Zerlegung“ abzugeben.

Die in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sog. grenzüberschreitenden Gewerbegebiet belegene Betriebsstätte i. S. des § 2 Abs. 7 Nr. 2 GewStG gilt als eine Betriebsstätte, auch soweit sie sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets befindet. Insoweit liegt keine mehrgemeindliche Betriebsstätte vor.

4 Tragen Sie bitte den Gewinn lt. Einkommensteuererklärung bzw. lt. Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung der Einkünfte ein. Wegen etwaiger Abweichungen (z. B. bei Veräußerungsgewinnen) vgl. R 7.1 GewStR 2009 und H 7.1 GewStH 2009. Gewinne aus der Veräußerung des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft unterliegen der Gewerbesteuer, soweit sie nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligte Mitunternehmerin entfallen. Vgl. § 7 Satz 2 GewStG. Die Teilver-

äußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt als laufender Gewinn (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 EStG) ebenfalls der Gewerbesteuer.

Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung des Gewinns ggf. die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 ASTG und die nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind. Außerdem ist der Gewinn um die nach § 13 GewStDV steuerfreien Ergebnisse der Einnehmer einer staatlichen Lotterie zu bereinigen. Bei Personengesellschaften sind § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags anzuwenden, soweit natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind; im Übrigen ist § 8b KStG anzuwenden. Insoweit sind Korrekturen gegenüber den festgestellten Einkünften aus Gewerbebetrieb vorzunehmen (bitte auf gesondertem Blatt erläutern).

5 Bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit gilt das Einkommen i. S. des § 8 KStG als Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist. Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung des Gewinns ggf. die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 ASTG und die nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind. Das Einkommen kann nicht immer direkt aus der Körperschaftsteuererklärung als Gewinn aus Gewerbebetrieb übernommen werden. Dem Gewinn muss z. B. der Verlustabzug (§ 8 Abs. 1 KStG, § 10d EStG) hinzugerechnet werden und die Änderungen im Rahmen der eingeschränkten Verlustverrechnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 10 KStG) sind wieder zu neutralisieren. Außerdem ist er um die nach § 13 GewStDV steuerfreien Ergebnisse der Einnehmer einer staatlichen Lotterie zu bereinigen. Vom körperschaftsteuerlich maßgebenden Gewinn sind bei einer KGaA auch Beträge abzusetzen, die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergeben, soweit sie den Gewerbeertrag bei der Bildung der Rückstellung nicht gemindert haben (vgl. H 8.2 Satz 4 GewStH 2009). Wegen weiterer Einzelheiten vgl. R 7.1 Abs. 4 GewStR 2009 und H 7.1 Abs. 4 GewStH 2009.

6 Bei Beteiligung an einer Personengesellschaft:

Sind in Verlust- bzw. Gewinnanteilen aus Mitunternehmerschaften Beträge i. S. des § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG i. V. mit § 3c Abs. 2 EStG enthalten, ist darauf zu achten, dass diese Beträge im Rahmen der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 8 GewStG bzw. der Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG nur in der Höhe berücksichtigt werden, in der sie – nach Anwendung des § 3 Nr. 40 i. V. mit § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG bei der Ermittlung des einkommensteuerlichen Gewinns oder des körperschaftsteuerlichen Einkommens – im Betrag lt. Zeile 33 noch enthalten sind.

7 Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. 8. 2007 (BGBl. I S. 1912, BStBl. I S. 630) wurden u. a. die bisherigen Regelungen in § 8 Nr. 1 bis 3 und 7 GewStG a. F. zur Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung von Betriebskapital durch die Regelung des § 8 Nr. 1 GewStG ersetzt.

Wegen weiterer Einzelheiten vgl. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4. Juli 2008 (BStBl. I S. 730), abgedruckt in Anhang 4 des GewStH 2009.

- 8 Einzutragen sind die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind. Zu den Gehältern und Vergütungen in diesem Sinne gehören auch Zuweisungen an Pensionsrückstellungen.
- 9 Personengesellschaften in diesem Sinne sind: Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften i. S. des § 2a GewStG.
- 10 Einzutragen ist bei Grundstücken,
- a) die **im Beitrittsgebiet** belegen sind, in der Textspalte der EW 1935 und in der Betragsspalte (§ 133 BewG):
 1. 100% des EW bei Mietwohngrundstücken,
 2. 400% des EW bei Geschäftsgrundstücken,
 3. 250% des EW bei gemischtgenutzten Grundstücken, Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken,
 4. 600% des EW bei unbebauten Grundstücken,
 - b) bei Grundstücken **im übrigen Bundesgebiet** 140% des EW (§ 121a BewG).

Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist

- a) wenn es **im Beitrittsgebiet** belegen ist, der nach § 125 BewG ermittelte Ersatzwirtschaftswert (anteilig, wenn in diesem auch nicht zum steuerlichen Betriebsvermögen gehörendes, z. B. gepachtetes Vermögen, enthalten ist),
 - b) wenn es **im übrigen Bundesgebiet** belegen ist, der EW sowohl in der Textspalte als auch in der Betragsspalte einzutragen.
- Dient der Grundbesitz nur zum Teil gewerblichen Zwecken, so ist der entsprechende Anteil am EW einzutragen.
- Der Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Höhe von 1,2% des maßgebenden Wertes wird vom Finanzamt berechnet.
- 11 Nicht ausgeglichene Gewerbeverluste einzelner **gleichartiger** Betriebe gewerblicher Art aus der Zeit vor einer Zusammenfassung i. S. des § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KStG können auch bei dem zusammengefassten Betrieb gewerblicher Art abgezogen werden. Einzutragen sind die auf Erhebungszeiträume vor der Zusammenfassung entfallenden Gewerbeverluste der bisher einzelnen gleichartigen Betriebe gewerblicher Art.
- 12 Die Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG wird gewährt für Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften i. S. des § 2 Abs. 2 GewStG, Kredit- oder Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechts, Genossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, wenn die Beteiligungen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15% des Grund- oder Stammkapitals betragen. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.

Ausgangsgröße für den Kürzungsbetrag sind **bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind**, die Gewinnanteile, soweit sie nach Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG noch im Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 33 enthalten sind. Zur Ermittlung des Kürzungsbetrags sind diese Gewinnanteile um die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anteiligen Aufwendungen zu mindern, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind (§ 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG), und soweit diese Aufwendungen nicht bereits bei der Ermittlung des Betrags lt. Zeile 33 (= zu 40%) hinzugerechnet wurden. Soweit es sich bei diesen Aufwendungen um Zinsen handelt, unterbleibt eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG.

Für Körperschaften und Personengesellschaften, soweit daran Körperschaften beteiligt sind, ergibt sich aufgrund der Anwendung des § 8b KStG eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG von „0“, da die Gewinnanteile insoweit bereits in voller Höhe bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 33 abgezogen wurden; die pauschal mit 5% der Bezüge angesetzten nicht abziehbaren Betriebsausgaben i. S. des § 8b Abs. 5 KStG führen nicht zu einer Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG (§ 9 Nr. 2a Satz 4 GewStG).

Rechnerisch ergeben sich danach die folgenden einzutragenden Kürzungsbeträge:

- a) bei natürlichen Personen:
60% von (Gewinnanteil in voller Höhe \div Aufwendungen i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)

- b) bei Personengesellschaften:
 1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
60% von (Gewinnanteil in voller Höhe \div Aufwendungen i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)
 2. im Übrigen:
eine Kürzung kommt nicht in Betracht.
- c) bei Organgesellschaften:
100% von (Gewinnanteil in voller Höhe \div Aufwendungen i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)
- d) bei allen übrigen Körperschaften:
eine Kürzung kommt nicht in Betracht.

Kürzungsbeträge bitte auf gesondertem Blatt ermitteln.

13 frei

14 Die Kürzungen nach § 9 Nr. 7 und 8 GewStG werden gewährt für Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens mit 15% (im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie: zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens mit 10%) beteiligt ist und die die übrigen Voraussetzungen des § 9 Nr. 7 (Aktivitätsklausel) bzw. Nr. 8 GewStG (Befreiung nach Doppelbesteuerungsabkommen) erfüllen. Bei den nach § 9 Nr. 8 GewStG befreiten Gewinnen sind auch die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu beachten. § 9 Nr. 2a Sätze 3 und 4 GewStG gelten entsprechend. Die Kürzung nach § 9 Nr. 8 GewStG ist auch vorzunehmen, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen eine niedrigere Mindestbeteiligungsgrenze vorsieht. Zur Berechnung der einzutragenden Kürzungsbeträge siehe Anmerkung 12. Kürzungsbeträge bitte auf gesondertem Blatt ermitteln.

15 Fand im Erhebungszeitraum ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zur Personengesellschaft oder von einer Personengesellschaft zu einem Einzelunternehmen statt und hat die sachliche Gewerbesteuerpflicht fortbestanden (vgl. R 2.7 Abs. 2 und R 5.1 Abs. 1 GewStR 2009), kann hier der Gewerbeverlust eingetragen werden, der auf die Zeit vor Beginn der persönlichen Steuerpflicht entfällt, soweit er vortragsfähig ist.

16 Sind entsprechend § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG im Gewerbeertrag der Organgesellschaft Gewinne oder Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 2 bzw. 3 KStG enthalten, sind folgende Korrekturbeträge zu ermitteln, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Organträgers zu berücksichtigen sind:

- a) bei natürlichen Personen als Organträger:
Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG:
Kürzung i. H. von 40% von (ungekürzter Betrag der Aufwendungen i. S. des § 3c Abs. 2 EStG \div ungekürzter Betrag der Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG)
Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 KStG:
Hinzurechnung i. H. von 40% des ungekürzten Betrags der Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 KStG.
- b) bei Körperschaften als Organträger:
100% von (Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 KStG \div Gewinne nach § 8b Abs. 2 KStG + Betrag i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG [5% des Gewinns])
- c) bei Personengesellschaften als Organträger:
 1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG:
Kürzung i. H. von 40% von (ungekürzter Betrag der anteiligen Aufwendungen i. S. des § 3c Abs. 2 EStG \div ungekürzter Betrag der anteiligen Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG)
Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 KStG:
Hinzurechnung i. H. von 40% des ungekürzten Betrags der anteiligen Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 KStG.
 2. soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
100% von (anteilige Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 KStG \div anteilige Gewinne nach § 8b Abs. 2 KStG + Betrag i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG [5% des anteiligen Gewinns]).

Für Gewinnminderungen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft nach § 8 Nr. 10 GewStG hinzurechnet worden sind, ist ein Korrekturbetrag nicht zu bilden.

Sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft Gewinnanteile nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG gekürzt worden, ergeben sich ggf. zusätzlich folgende Korrekturbeträge:

- d) bei natürlichen Personen als Organträger:
40% von (mit den Gewinnanteilen i. S. des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 2 EStG \neq entsprechende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)
- e) bei Körperschaften als Organträger:
100% von (Betrag i. S. des § 8b Abs. 5 KStG [5 % der Einnahmen] \neq mit den Gewinnanteilen i. S. des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)
- Zur zutreffenden Berücksichtigung der Entgelte für Schulden im Organkreis ist hier zusätzlich ein Korrekturbetrag (Hinzurechnung) i. H. von $\frac{1}{4}$ der um den (ggf. anteiligen) Freibetrag verminderten tatsächlichen Aufwendungen der Organgesellschaften i. S. des § 3c Abs. 1 EStG einzutragen, soweit diese gleichzeitig die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG erfüllen.
- f) bei Personengesellschaften als Organträger:
1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
40% von (mit den Gewinnanteilen i. S. des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 2 EStG \neq entsprechende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)
 2. soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
100% von (Betrag i. S. des § 8b Abs. 5 KStG [5% der anteiligen Einnahmen] \neq mit den Gewinnanteilen i. S. des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. des § 3c Abs. 1 EStG)
- Zur zutreffenden Berücksichtigung der Entgelte für Schulden im Organkreis ist hier zusätzlich ein Korrekturbetrag (Hinzurechnung) i. H. von $\frac{1}{4}$ der um den (ggf. anteiligen) Freibetrag verminderten tatsächlichen Aufwendungen der Organgesellschaften i. S. des § 3c Abs. 1 EStG einzutragen, soweit diese gleichzeitig die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG erfüllen.

Die Beträge nach den Buchstaben a und d, b und e bzw. c und f sind zusammenzurechnen und in Zeile 106, 107 bzw. 108 zu übertragen.

Die Ermittlung des Korrekturbetrags bitte auf gesondertem Blatt erläutern.

- 17 Für Kapitalbeteiligungen i. S. des § 8 Nr. 5 GewStG (Nicht-Schachtelbeteiligungen) ergibt sich nach Tz. 32 des BMF-Schreibens vom 26. 8. 2003, BStBl I S. 437, abgedruckt in Anhang 5 II. des GewStH 2009, grundsätzlich ein Korrekturbetrag von „0“. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Organträger eine natürliche Person ist oder, wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, soweit an dieser natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind.

In diesen Fällen ist hier zusätzlich ein Korrekturbetrag (Kürzung) nach Tz. 33 des BMF-Schreibens vom 26. 8. 2003 (a. a. O.) einzutragen. Die Höhe des Korrekturbetrags beträgt 10% der um den (ggf. anteiligen) Freibetrag verminderten tatsächlichen Aufwendungen der Organgesellschaften i. S. des § 3c Abs. 2 EStG, soweit diese gleichzeitig die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG erfüllen.

- 18 Die Anlage MU dient der Zurechnung der sich für die Mitunternehmenserschaft insgesamt ergebenden Fehlbeträge und des maßgebenden Gewerbeertrags zu den einzelnen Mitunternehmern (siehe § 10a Satz 4 und 5 GewStG), wenn sich für den Erhebungszeitraum 2010 ein Gewerbeverlust ergibt oder zum 31. 12. 2009 ein vortragsfähiger Gewerbeverlust festgestellt wurde. Bei gleichem Gesellschafterbestand und gleicher Besteiligungsquote kann eine gesellschaftsbezogene Berechnung unterbleiben (R 10a.3 Abs. 3 Satz 6 GewStR 2009): die Abgabe der Anlage MU ist in diesen Fällen nicht erforderlich, da das Gesamtergebnis der Mitunternehmenserschaft im Verlustentstehungsjahr und Anrechnungsjahr maßgebend ist. Bei mehr als vier Mitunternehmern ist die Ermittlung auch für die weiteren Mitunternehmer entsprechend der Anlage MU vorzunehmen. Die Ermittlung kann jedoch nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt – insbesondere bei Mitunternehmensschaften mit einer außergewöhnlich hohen Anzahl von Mitunternehmern mit häufigen unterjährigen Wechseln im Gesellschafterbestand oder in der Beteiligungsquote – ggf. auch formlos erfolgen. In diesem Fall sind die Ergebnisse der Berechnung in die Zeilen 98 bis 104 einzutragen.

- 19 Bei Unternehmen, die (auch) den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80% des (ggf. anteiligen) Gewerbeertrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend.

Eine Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG ist ausgeschlossen, soweit eine Betriebsstätte in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sog. grenzüberschreitenden Gewerbegebiet i. S. des § 2 Abs. 7 Nr. 2 GewStG belegen ist – auch soweit sie sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets befindet.

- 20 Für Gewinnanteile aus Kapitalbeteiligungen i. S. des § 8 Nr. 5 GewStG (Nicht-Schachtelbeteiligungen) ist eine Hinzurechnung vorzunehmen. Bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind, erfolgt eine Hinzurechnung in der Höhe, in der die entsprechenden Gewinnanteile wegen der Anwendung des § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3 c EStG bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb nach Zeile 33 abgezogen wurden. Für Körperschaften und Personengesellschaften, soweit daran Körperschaften beteiligt sind, ergibt sich aufgrund der Anwendung des § 8 b Abs. 5 KStG eine Hinzurechnung in Höhe von 95% der Gewinnanteile.

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 D und GewSt 1 DE

❶ Bitte alle inländischen Betriebsstätten aufnehmen, die im Laufe des Kalenderjahrs bestanden haben.

❷ Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

- a) die Stätte der Geschäftsleitung;
- b) Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- c) Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Als Betriebsstätten gelten auch die Organgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) und deren Betriebsstätten.

❸ Es ist die Gemeinde einzutragen, in der die Betriebsstätte belegen ist. Für jede Gemeinde ist nur ein Eintrag vorzunehmen. Bei mehreren Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde sind die jeweiligen Zerlegungsmaßstäbe daher zusammenzufassen.

Sind Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten belegen, ist die Gemeinde einzutragen, die durch Rechtsverordnung hebeberechtigt ist. Es ist nicht die verwaltende Gemeinde (z. B. Samt- oder Verbandsgemeinde) einzutragen.

Wegen der Nichtberücksichtigung bestimmter Betriebsstätten bei der Zerlegung bei Eisenbahn-, Bergbau- und Versorgungsunternehmen vgl. § 28 Abs. 2 GewStG.

In den Fällen des § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG sind die bisherigen Gebietsteile der Gemeinden und deren bisherige Gemeindeglieder einzutragen.

❹ Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne.

Anzusetzen sind die Arbeitslöhne, die an die in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Arbeitslöhne sind die Arbeitslöhne i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, d. h. Gehälter, Löhne, nicht nach dem Gewinn berechnete Gratifikationen und Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt worden sind (einschließlich der Sachbezüge), nicht aber z. B. Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.

Ist das Unternehmen an einer **Arbeitsgemeinschaft** i. S. des § 2a GewStG beteiligt, so sind gegebenenfalls auch die Arbeitslöhne (anteilig) zu berücksichtigen, die die Arbeitsgemeinschaft selbst an von ihr eingestellte Arbeitnehmer gezahlt hat.

Nicht anzusetzen sind die folgenden Beträge:

1. Vergütungen, soweit sie von der Lohnsteuer befreit sind (anzusetzen sind jedoch die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und die Zuschläge für Mehrarbeit);
2. Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden;
3. nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen); unter Gewinn ist nur der Gewinn des Gesamtunternehmens und nicht etwa der in einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung erzielte Gewinn zu verstehen;
4. **Arbeitslöhne**, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50 000 € übersteigen.

In den Fällen der Nummer 4 sind die anzusetzenden 50 000 € zeitanteilig aufzuteilen, wenn ein Arbeitnehmer während des Erhebungszeitraums in mehreren Betriebsstätten des Unternehmens tätig gewesen ist.

Bei teilweise steuerbefreiten Unternehmen bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

❺ Wegen des Zerlegungsmaßstabs in besonderen Fällen siehe § 33 GewStG.

❻ Hinzuzurechnen sind bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, für die im Betrieb tätigen Unternehmer oder Mitunternehmer **insgesamt** 25 000 € jährlich.

Der Betrag von 25 000 € ist bei der Betriebsstätte anzusetzen, bei der die Unternehmer geschäftsleitend tätig waren. Haben sie in mehreren Betriebsstätten **geschäftsleitend** mitgearbeitet, so ist der Betrag auf diese nach dem Verhältnis der geschäftsleitenden Mitarbeit zu verteilen.

❼ Gehören zu einem Unternehmen mehr als 5 Betriebsstätten, sind die Angaben der weiteren Betriebsstätten auf dem Vordruck „Ergänzungsblatt zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags“ vorzunehmen. Weitere Bemerkungen, z. B. über den Wegfall oder die Eröffnung von Betriebsstätten, sind auf einem besonderen Blatt vorzunehmen.

❽ Als „Gemeinde der Geschäftsleitung“ ist die Gemeinde zu bezeichnen, in der sich im Erhebungszeitraum die Geschäftsleitung befunden hat. Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, ist dies die Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befunden hat. Befand sich die Geschäftsleitung im Ausland, ist dies die Gemeinde, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befunden hat.

❾ In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG sind in der Kz 70 die auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Arbeitslöhne und in der Kz 71 der Gemeindeanteil am maßgeblichen Sachanlagevermögen einzutragen.